

# PRÜFUNGSORDNUNG

## für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ und zum „Geprüften Rechtsfachwirt“

Auf Grund des Beschlusses der Rechtsanwaltskammer Sachsen vom 24.03.2004 gemäß der Richtlinien des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 18. April 1973 und des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 03.03.2004 erlässt die Rechtsanwaltskammer Sachsen als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 i.V.m. § 41 Satz 2 bis 4 und § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112 / GVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 9 des zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621, 4633), auf Grund der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2250 ff) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin und zum Geprüften Rechtsfachwirt.

### Abschnitt 1

#### **Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung von Prüfungsausschüssen
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Befangenheit
- § 6 Verschwiegenheit

### Abschnitt 2

#### **Ziel und Inhalt der Fortbildungsprüfung**

- § 7 Ziel der Prüfung, Bezeichnung des Abschlusses
- § 8 Prüfungsinhalte

### Abschnitt 3

#### **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

- § 9 Prüfungstermine
- § 10 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
- § 11 Anmeldung zur Prüfung
- § 12 Entscheidung über Zulassung
- § 13 Prüfungsgebühr

### Abschnitt 4

#### **Gliederung und Durchführung der Fortbildungsprüfung**

- § 14 Gliederung und Durchführung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Prüfung behinderter Menschen
- § 17 Ausschluss der Öffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

### Abschnitt 5

#### **Prüfungsergebnis**

- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 24 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen
- § 25 Bestehen der Prüfung, Prüfungszeugnis
- § 26 Nicht bestandene Prüfung

### Abschnitt 6

#### **Wiederholungsprüfung**

- § 27 Wiederholungsprüfung

### Abschnitt 7

#### **Rechtsbehelfsbelehrung, Widerspruchsverfahren**

- § 28 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 29 Widerspruchsverfahren

### Abschnitt 8

#### **Schlussbestimmungen**

- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Ausbildeignung
- § 32 Bürovorsteher
- § 33 Inkrafttreten

# **ABSCHNITT 1**

## **Prüfungsausschüsse**

### **§ 1**

#### **Errichtung von Prüfungsausschüssen**

(1) Die Rechtsanwaltskammer Sachsen kann zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch berufliche Fortbildung erworben worden sind, Prüfungen durchführen (Fortbildungsprüfungen). Fortbildungsprüfungen können durchgeführt werden für folgenden Bereich:

Geprüfte Rechtsfachwirtin / Geprüfter Rechtsfachwirt

(2) Für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen errichtet die Rechtsanwaltskammer Sachsen zwei Prüfungsausschüsse in Dresden und in Leipzig.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung und Berufung**

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule, wobei möglichst die gleiche Anzahl an Mitgliedern aus jeder Berufsgruppe gegeben sein soll. Die Prüfer sollen in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sachkundig im Sinne dieser Vorschriften ist, wer Rechtsanwalt ist, die Befähigung zum Richteramt besitzt, die Rechtspflegerprüfung, die 2. Staatsprüfung für das höhere Lehramt an berufsbildenden Schulen oder eine anerkannte Prüfung als Bürovorsteher oder Geprüfter Rechtsfachwirt bestanden hat oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(3) Der Lehrer einer berufsbildenden Schule braucht nicht Berufsschullehrer im engeren Sinne zu sein, vielmehr kommen alle Personen in Betracht, die als Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen – insbesondere auch in Fachschulen, Fachoberschulen und Hochschulen o. ä. tätig sind. Auch Lehrkräfte an eigens für berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen können berücksichtigt werden, soweit sie die notwendige Sachkunde, die nicht der Sachkunde des Absatzes 2 entsprechen muss, besitzen.

(4) Die Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer Sachsen für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(5) Die Arbeitnehmervertreter werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(6) Lehrer der berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(7) Die Arbeitgebervertreter werden von der Rechtsanwaltskammer Sachsen berufen.

(8) Werden geeignete Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Sachsen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(9) Die Mitglieder können auf eigenen Antrag oder nach ihrer Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.

(10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit die Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt wird.

### **§ 3**

#### **Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der Arbeitgebervertreter sein muss, und dessen Stellvertreter.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 4**

#### **Geschäftsführung**

(1) Die Rechtsanwaltskammer Sachsen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsleitung, insbesondere die Erstellung der Prüfungsaufgaben, Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## § 5

### Befangenheit

(1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Mitarbeiter, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. die oder der Verlobte,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte,
3. der/ die Partner/in im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
4. Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind)

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründete Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Rechtsanwaltskammer Sachsen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer Sachsen, während der Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. dessen Stellvertreter.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer Sachsen die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

## **§ 6**

### **Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben für alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 58 Abs. 1 BBiG bleibt unberührt.

## **ABSCHNITT 2**

### **Ziel und Inhalt der Prüfung**

## **§ 7**

### **Ziel der Prüfung, Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Qualifikationen besitzt, die ihn zur Verwaltung, Organisation und Leitung der Kanzlei eines Rechtsanwaltsbüros befähigen. Dabei soll er das nichtanwaltschaftliche Aufgabenfeld eines Rechtsanwaltsbüros beherrschen und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltschaftlichen Aufgabenfeld leisten können, insbesondere:

1. Organisation des Büroablaufs, Überwachung der Kommunikationssysteme;
2. betriebswirtschaftliche Problemanalysen, Leitung des Rechnungswesens;
3. eigenverantwortlicher Personaleinsatz sowie Personalführung, Berufsausbildung, dienstleistungsorientierter Umgang mit Mandanten und Dritten;
4. Betreuung des gesamten Kostenwesens der Kanzlei, Vorbereitung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen;
5. eigenverantwortliche Bearbeitung sämtlicher Vollsteckungsangelegenheiten unter Berücksichtigung des jeweiligen materiellen Rechts.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin“.

## **§ 8**

### **Prüfungsinhalte**

(1) Die Prüfung gliedert sich in vier Handlungsbereiche:

1. Büroorganisation und -verwaltung
2. Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
3. Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
4. Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht

(2) Im Handlungsbereich „Büroorganisation und -verwaltung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, ein Anwaltsbüro im nichtanwaltlichen Bereich eigenverantwortlich, systematisch und betriebswirtschaftlich orientiert zu führen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Organisationsmittel, Büroablauforganisation,
2. Bearbeitung und Kontrolle der Fristen und Termine,
3. Post- und Dokumentenmanagement,
4. Planung, Organisation und Einsatz der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme,
5. Rechtsdatenbanken, Datenschutz,
6. betriebliches Rechnungswesen einschließlich Aufzeichnungspflichten, betriebliche Steuerung, Kosten-Nutzen-Analyse,
7. Materialverwaltung,
8. Verkehr mit Gerichten, Behörden und Dritten.

(3) Im Handlungsbereich „Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge auf der Basis betriebswirtschaftlicher und arbeitsrechtlicher Grundlagen interpretieren, analysieren und bearbeiten kann. Er soll in der Lage sein, Praxisziele, Organisations- und Kooperationsformen im Zusammenspiel von Mitarbeitern, Mandanten und anderen Beteiligten einzuschätzen und zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang können geprüft werden:

1. Personalwirtschaft
  - a) Arbeitsvertragsgestaltung und versicherungstechnische Absicherung von Risiken unter Berücksichtigung internationaler Vorschriften,
  - b) Berufsbildungs- und Jugendschutzrecht,
  - c) Arbeitsschutzvorschriften,
  - d) praxisbezogene Schwerpunkte des Sozialversicherungsrechts,
  - e) Arbeitsrecht,
  - f) Personalführung und -entwicklung.
2. Mandantenbetreuung
  - a) Sachbestandsaufnahme, Kollisionskontrolle,
  - b) mündliche und schriftliche Terminsberichte,
  - c) Verkehr mit dem anwaltlich nicht vertretenen Beteiligten, insbesondere Schuldner,
  - d) Schwerpunkte des Berufsrechts der Rechtsanwälte.

(4) Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Vorgänge des Gebührenrechts, der Festsetzung und Erstattung der Gebühren bearbeiten kann sowie die dazugehörigen Regelungen des Prozessrechts interpretieren und anwenden kann. Dabei können geprüft werden:

1. Kosten- und Gebührenrecht  
Das Recht
  - a) der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
  - b) des Gerichtskostengesetzes sowie

- c) der einschlägigen Regelung des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung),
- d) der Verfahrensgesetze zur Berechnung der Vergütung, der Gebühren und der Auslagen sowie der Gegenstandswerte, für Anträge auf Festsetzung, Erstattung und Ausgleich, für die Leistung von Prozesskostensicherheiten und -vorschüssen, Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

## 2. Prozessrecht

- a) das gesamte gerichtliche Mahnverfahren und seine Überleitung in das Streitverfahren,
- b) in praxisbezogenen Schwerpunkten die Regelungen
  - aa) der Zivilprozessordnung über die Zuständigkeit und die Vorbereitung der Klage, über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, über besondere Verfahrensarten und den vorläufigen Rechtsschutz und der entsprechenden Landesgesetze bezüglich der außergerichtlichen Streitbeteiligung, Mediation;
  - bb) des Gerichtsverfassungsgesetzes;
- c) Grundzüge des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Nachlass-, Kindschaftssachen;
- d) Grundzüge des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz);
- e) Grundzüge des Betreuungsrechts;
- f) Besonderheiten der fachgerichtlichen Verfahren;
- g) praxisbezogene Schwerpunkte der Regelungen der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten über Verfahrensanträge, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, insbesondere über das Strafbefehlsverfahren.

(5) Im Handlungsbereich „Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er in der Lage ist, titulierte Forderungen in jeder Hinsicht durchzusetzen, die entsprechenden Anträge zu stellen sowie die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse einzuordnen und dazugehörige einfache Rechtsfragen richtig beurteilen zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

### 1. Zwangsvollstreckung

- a) das Recht der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in das bewegliche Vermögen, zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich der Grundsätze und von Strategien sowie des Vollstreckungsschutzes und der Vollstreckungsabwehr aus der Sicht des Gläubigers, Schuldners, des Drittschuldners und Dritter zur Vorbereitung von Anträgen und Aufträgen;
- b) das Recht der Sicherungsvollstreckung und der eidesstattlichen Versicherung und der Haft; die Vorbereitung von Anträgen, Aufträgen und Gesuchen;
- c) das Recht der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, insbesondere Zwangsversteigerung, praxisbezogene Schwerpunkte des Insolvenzverfahrens.

### 2. Materielles Recht

- a) umfassender Überblick über die Systematik des öffentlichen und des privaten Rechts, über seine Fundstellen und deren Erreichbarkeit sowie über die Fundstellen von Rechtsprechung;
- b) umfassende Kenntnisse des bürgerlichen Rechts über die Personen, die Rechtsgeschäfte, die Verjährung, die Schuldverhältnisse, insbesondere über Besitz und Eigentum und über unerlaubte Handlungen;
- c) praxisbezogene Schwerpunktkennnisse des Sachen-, Familien- und Erbrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Rechts an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, des Strafrechts, des Straßenverkehrsrechts sowie der Verkehrsunfallregulierung.

## **ABSCHNITT 3**

### **Vorbereitung der Fortbildungsprüfung**

#### **§ 9**

##### **Prüfungstermine**

(1) Die Fortbildungsprüfungen finden nach Bedarf, in der Regel ein bis zwei Mal im Jahr, statt. Die Prüfungstage und -orte werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer festgelegt.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Sachsen gibt Anmeldetermin, den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens vier Wochen vorher bekannt.

#### **§ 10**

##### **Zulassung zur Fortbildungsprüfung**

(1) Zur schriftlichen Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte / Rechtsanwaltsfachangestellter oder Rechtsanwaltsgehilfin / Rechtsanwaltsgehilfe oder Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte / Rechtsanwalts- und Notarfachangestellter oder Rechtsanwalts- und Notargehilfin / Rechtsanwalts- und Notargehilfe oder Patentanwaltsfachangestellte / Patentanwaltsfachangestellter oder Patentanwaltsgehilfin / Patentanwaltsgehilfe bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 7 genannten Aufgaben im Rechtsanwaltsbüro haben.

(2) Zur mündlichen Prüfung gemäß § 14 Abs. 6-8 ist zuzulassen, wer den erfolgreichen Abschluss des schriftlichen Prüfungsteils gemäß § 14 Abs. 2-5, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, nachweist.



(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur schriftlichen Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und in anderer Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

## **§ 11**

### **Anmeldung zur Prüfung**

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich auf den von der Rechtsanwaltskammer Sachsen vorgesehenen Vordrucken unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitz) und zum beruflichen Werdegang,
2. die erforderlichen Nachweise über das Vorliegen der in § 10 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung und gegebenenfalls Nachweise darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin / zum Geprüften Rechtsfachwirt oder zum Bürovorsteher / zur Bürovorsteherin teilgenommen hat.

## **§ 12**

### **Entscheidung über Zulassung**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Ausbildungsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder ein von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bestellter Vertreter. Hält er die Zulassungsvoraussetzung nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht.

(2) Dem Prüfungsbewerber sind mindestens vier Wochen vor Beginn des ersten Prüfungstages der / die Prüfungstag(e) und der / die Prüfungsort(e) einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Dem Prüfungsbewerber sind auf Verlangen die Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben und die Prüfungsordnung auszuhändigen.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung muss dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter der Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekannt gegeben werden.

(4) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, oder wenn die Prüfungsgebühr (§ 13) nicht bezahlt ist.

## **§ 13**

### **Prüfungsgebühr**

Der Prüfungsbewerber hat eine Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die Rechtsanwaltskammer Sachsen zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

## **ABSCHNITT 4**

### **Gliederung und Durchführung der Fortbildungsprüfung**

#### **§ 14**

##### **Gliederung und Durchführung der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Die Prüfungsanforderungen richten sich nach § 8.

(2) Die schriftliche Prüfung wird in den Handlungsbereichen gemäß § 8 der Prüfungsordnung mit unter Aufsicht zu bearbeitenden, praxisorientierten Aufgaben durchgeführt. Die schriftliche Prüfung in den Handlungsbereichen des § 8 Abs. 2 und Abs. 3 dauert jeweils 2 Zeitstunden, in den Handlungsbereichen des § 8 Abs. 4 und Abs. 5 jeweils 4 Zeitstunden.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn in allen vier Handlungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(4) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem Prüfungsteilnehmer in den mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Deren Dauer soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind die Punkte der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten. §§ 14 Abs. 6 und 22 Abs. 4 gelten entsprechend.

(5) Der Prüfungsteilnehmer ist im Falle der Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung hierüber vor der mündlichen Prüfung seitens der Rechtsanwaltskammer Sachsen oder des Prüfungsausschusses mündlich oder schriftlich zu informieren. Ihm ist mitzuteilen, in welchen Handlungsbereichen die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht.

(6) Ist die schriftliche Prüfung bestanden, so erfolgt eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung ist von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, bestehend aus je einem Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einem Lehrer einer berufsbildenden Schule im Sinne des § 2 abzunehmen.

(7) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten pro Prüfungsteilnehmer. Es können bis zu drei Prüfungsteilnehmer gleichzeitig mündlich geprüft werden.

(8) Beim praxisorientierten Situationsgespräch soll der Prüfungsteilnehmer dabei auf der Grundlage eines von zwei, ihm zur Wahl gestellten, übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er in der Lage ist, Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen. Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Dem Prüfungsteilnehmer sind 20 Minuten Vorbereitungszeit zu gewähren.

(9) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der mündlichen Prüfung nicht ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird.

## **§ 15**

### **Prüfungsaufgaben**

Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der §§ 8, 14 die Prüfungsaufgaben.

## **§ 16**

### **Prüfung behinderter Menschen**

Soweit behinderte Menschen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

## **§ 17**

### **Ausschluss der Öffentlichkeit**

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Vertreter der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde und der Rechtsanwaltskammer Sachsen sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.

(3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## **§ 18**

### **Leitung und Aufsicht**

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die Rechtsanwaltskammer Sachsen regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

## **§ 19**

### **Ausweisungspflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## **§ 20**

### **Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

(1) Prüfungsteilnehmer, die eine Täuschungshandlung begehen, können die Aufsichtsführenden die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer schwerwiegenden Störung des Prüfungsablaufes oder einer schwerwiegenden Täuschungshandlung ist der Prüfungsteilnehmer durch die Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem entsprechenden Prüfungsteil auszuschließen. Der Aufsichtsführende hat über den Vorfall und die näheren Umstände ein schriftliches Protokoll zu fertigen.

(2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. Nach der Anhörung wird der Prüfungsausschuss eine Ermessensentscheidung vornehmen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Vorstehendes gilt bei einer innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschung. Das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.

## **§ 21**

### **Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Die Prüfungsteilnehmer können nach erfolgter Anmeldung

1. bei schriftlichen Prüfungen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben  
oder
2. bis zum Beginn der mündlichen Prüfung

aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und nachträglich einen wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung nachweist.

(2) Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss. Hält er den wichtigen Grund für nicht gegeben, entscheidet der andere Prüfungsausschuss.

## **ABSCHNITT 5**

### **Prüfungsergebnis**

#### **§ 22**

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Note 1 = sehr gut = 92 – 100 Punkte  
= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

Note 2 = gut = 81 – 91 Punkte  
= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

Note 3 = befriedigend = 67 – 80 Punkte  
= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

Note 4 = ausreichend = 50 – 66 Punkte  
= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht,

Note 5 = mangelhaft = 30 – 49 Punkte  
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,

Note 6 = ungenügend = 0 – 29 Punkte  
= eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrek-

tors Kenntnis nehmen darf. Zumindest der Zweitkorrektor muss Arbeitgebervertreter des Prüfungsausschusses sein.

(3) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note „ungenügend“ = 0 Punkte zu bewerten.

(4) Die Leistungen sind mit vollen Punkten zu bewerten.

## **§ 23**

### **Feststellung der Prüfungsergebnisse**

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest.

(2) Zur Bildung der Gesamtnote werden die Punkte der zweistündigen schriftlichen Arbeiten jeweils mit dem Faktor 1,5, die Punkte der vierstündigen Arbeiten jeweils mit dem Faktor 2 und die Punkte für die mündliche Prüfung mit dem Faktor 3 multipliziert und anschließend addiert. Dieses Ergebnis wird durch den Faktor 10 dividiert und das Gesamtergebnis in Punkten und Note festgestellt. § 22 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Über den Verlauf der Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist ein Protokoll gemäß der Anlage 1 zu fertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

## **§ 24**

### **Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Von der Prüfung in den Handlungsbereichen gemäß § 8 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag vom Prüfungsausschuss in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsleistungen freigestellt werden, wenn er von einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsleistungen entspricht.

## **§ 25**

### **Bestehen der Prüfung, Prüfungszeugnis**

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungseinzelleistungen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt hat.

(2) Über das Bestehen der Prüfung sind die Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250 ff.) auszustellen.

## **§ 26**

### **Nicht bestandene Prüfung**

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine schriftliche Mitteilung der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistung bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

## **ABSCHNITT 6**

### **Wiederholungsprüfung**

## **§ 27**

### **Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erzielte und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Zur Vorbereitung der Wiederholungsprüfung gelten §§ 9 bis 13 entsprechend.

## **ABSCHNITT 7**

### **Rechtsbehelf, Widerspruchsverfahren**

## **§ 28**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer bzw. Prüfungsbewerber mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Freistaates Sachsen.

## **§ 29**

### **Widerspruchsverfahren**

Ist gegen ein Prüfungsergebnis Widerspruch eingelegt worden, so prüft zunächst der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss, ob der Widerspruch begründet ist. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, so übergibt er die Angelegenheit mit schriftlicher Begründung der Nichtabhilfe dem anderen Prüfungsausschuss, der dann über den Widerspruch endgültig entscheidet. Hierbei hat der zuvor nicht abhelfende Prüfungsausschuss dem nunmehr entscheidenden Prüfungsausschuss zur weiteren Informationsbeschaffung zur Verfügung zu stehen.

## **ABSCHNITT 8**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 30**

### **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

(1) Auf Antrag ist den Prüfungsteilnehmern nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.

(2) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften und Prüfungsprotokolle sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

## **§ 31**

### **Ausbildereignung**

Wer die Prüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt / zur Geprüften Rechtsfachwirtin nach dieser Prüfungsordnung bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung nach der auf Grund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

## **§ 32**

### **Bürovorsteher**

Wer im Geltungsbereich der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§§ 34, 46 BBiG) für Bürovorsteher und Geschäftsleiter im Rechtsanwaltsbüro (Rechtsanwaltsbürovorsteher und Rechtsanwaltsgeschäftsleiter) vom 9. Mai 1995 (Sächsisches Amtsblatt vom 29. Juni 1995, S. 769 ff.) erfolgreich die Prüfung absolviert hat, dem werden auf Antrag durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen Fortbildungszeugnisse gemäß der Anlagen 2 und 3 erteilt und es gestattet, zukünftig die Fortbildungsbezeichnung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin zu führen.



**§ 33**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Soweit Prüfungsverfahren vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnen haben, können die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten alle vorher bestehenden Prüfungsordnungen für Bürovorsteher außer Kraft.

Dresden, 07.04.2004

---

Dr. Günter Kröber  
Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen



## Rechtsanwaltskammer Sachsen

### Niederschrift über die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin“

- Mündliche Prüfung -

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Nummer aus der Rolle:

wohnhaft zur Zeit in:

vor der Prüfungskommission der Rechtsanwaltskammer Sachsen

	<i>Datum</i>	<i>Uhrzeit</i>
<i>Beginn der mdl. Prüfung</i>		
<i>Ende der mdl. Prüfung</i>		

Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission,

Herr/Frau.....eröffnet die mündliche Prüfung und stellt die Anwesenheit folgender Beisitzer/innen fest:

Herr/Frau.....Vertreter/in der Arbeitnehmer

Herr/Frau.....Vertreter/in der Bildungseinrichtung

Der Prüfling hat die Fortbildungsprüfung:

**bestanden / nicht bestanden.**

- bitte wenden/ Rückseite beachten -

**Das Prüfungsergebnis wurde ihr/ihm bekannt gegeben.**

**Frist zur Wiederholungsprüfung beträgt maximal 6 Monate.**

Prüfungsfach bzw. -fächer:

<b>Handlungsbereich</b>	<b>schriftlich Punkte</b>	<b>schriftlich Note</b>	<b>Mündlich</b>
<b>Büroorganisation und -verwaltung</b>			
<b>Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung</b>			
<b>Mandatsbetreuung im Kos- ten-, Gebühren- und Prozessrecht</b>			
<b>Mandatsbetreuung in der Zwangsvoll-streckung und im materiellen Recht</b>			
<b>mündliche Prüfung</b>			
<b>Gesamtprädikat *(PG)</b>			

.....  
Ort

.....  
Datum

**Unterschriften:**

Vorsitzende/r..... Vertreter/in der Arbeitgeber

Beisitzer/in ..... Vertreter/in des Bildungsträgers

Beisitzer/in ..... Vertreter/in der Arbeitnehmer

\* PG = errechnet sich nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt /Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23.08.2001

**Rechtsanwaltskammer Sachsen**

**Zeugnis**  
über die

Prüfung zum anerkannten Abschluss  
„Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluss

**Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin**

Gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfach-wirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) in der jeweils geltenden Fassung

bestanden.

Datum .....

Unterschrift(en) .....  
(Siegel der zuständigen Stelle)

## Rechtsanwaltskammer Sachsen

### Zeugnis

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluss  
„Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin“

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluss

### Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin

Gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin“ vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) in der jeweils geltenden Fassung mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Note
Büroorganisation und –verwaltung	.....
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	.....
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	.....
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	.....
Praxisorientiertes Situationsgespräch	.....

(Im Fall des § 5: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 5 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung von der Prüfungsleistung ..... freigestellt.“)

Datum .....

Unterschrift(en) .....  
(Siegel der zuständigen Stelle)